

Besondere Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein für Anlagen (Stand 23.02.2023)

1. Geltung dieser Vertragsbedingungen	2
2. Grundlagen des Vertrages	2
3. Leistungsumfang/ Leistungsänderung/Nachträge	3
4. Mitwirkung von VW	3
5. Termine/Fristen	4
6. Vertragsstrafe	4
7. Technische Dokumentation.....	4
8. Abnahme	5
9. Mängelansprüche	6
10. Sicherheiten	6
11. Schutzrechte, Know How	7
12. Zahlungen	8
13. Kündigung	8

Besondere Einkaufsbedingungen **VW AG/Bereich Beschaffung all-** **gemein für Anlagen** **(Stand 23.02.2023)**

1. Geltung dieser Vertragsbedingungen

Diese Vertragsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/Beschaffung allgemein und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/Beschaffung allgemein für Anlagen und Bauleistungen. Sie gelten vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Vereinbarungen.

2. Grundlagen des Vertrages

2.1

Zum Leistungsumfang des Vertragspartners gehören alle Planungs-, Herstellungs- sowie sonstigen Leistungen, wie sie sich im Einzelnen aus den Vertragsbestandteilen gemäß Ziff. 2.4 dieser Besonderen Einkaufsbedingungen ergeben.

2.2

Die Vertragserfüllung umfasst Lieferung und Leistung wie sich aus der Bestellung einschließlich ihrer Bestandteile ergebend in kompletter „fix und fertiger“, insbesondere betriebsbereiter Ausführung, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

2.3

Soweit der Vertragspartner zur Angebotserstellung und im Weiteren nach dem Vertrag eigene Planungsleistungen zu erbringen hat, stellen die Ausschreibungsunterlagen sowie zusätzlich übergebene Unterlagen insoweit lediglich eine indikative Arbeitsgrundlage für die Ermittlung des Leistungsumfanges unter Berücksichtigung des vom Vertragspartner geschuldeten Erfolges dar.

2.4

Untrennbarer Vertragsbestandteil sind die folgenden Vertragsgrundlagen:

2.4.1

23.02.2023
KSU- Klasse 2.3

- das Bestellschreiben von VW

2.4.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

2.4.3

- diese Besonderen Einkaufsbedingungen

2.4.4

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein für Anlagen und Bauleistungen

2.4.5

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein

2.4.6

- die Baugenehmigung(en)

2.4.7

- die Betriebsmittelvorschrift (BV) 1.01

2.4.8

- die Vertragsunterlagen gemäß der Ausschreibung (insbesondere auch die Lastenhefte)

2.4.9

- das Verzeichnis der Nachunternehmer

2.4.10

- das Muster Vorauszahlungsbürgschaft

2.4.11

- das Muster Gewährleistungsbürgschaft

2.4.12

- die in der Ausschreibung genannten Normen, Vorschriften, Regeln, Herstellervorschriften etc. sowie weiterhin alle TÜV-Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, Verordnungen und Ortssatzungen, die das Vorhaben betreffen.

2.4.13

- alle mit der Erstellung der Anlage zusammenhängenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.

2.4.14

- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere des Werkvertragsrechts.

2.5

Bei Widersprüchen der Vertragsunterlagen, ihre Anlagen usw. untereinander oder zueinander gilt die Rangfolge entsprechend vorstehender Reihenfolge. Bei Widersprüchen innerhalb der Anlagen gilt die Rangfolge der Nummerierung (also 1 geht vor 2 usw.), ansonsten gilt die zeitlich jüngere Anlage als vorrangig.

3. Leistungsumfang/ Leistungsänderung/Nachträge

3.1

Der Leistungsumfang des Vertragspartners umfasst die Herstellung/Lieferung – sofern nicht abweichend vereinbart – einer kompletten Anlage, die alle zum einwandfreien, dauerhaft störungsfreien Betrieb – unter Einhaltung sämtlicher Beschaffungsvorgaben und -vereinbarungen – notwendigen Teile und Elemente enthält, auch wenn diese nicht im Einzelnen in der Ausschreibungsunterlage aufgeführt sind. Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, sämtliche Vorgaben von VW, die die vertragsgemäße Ausführung seiner Leistungen betreffen, rechtzeitig in eigener Verantwortung zu überprüfen und gegebenenfalls so zeitig schriftlich Bedenken anzumelden, dass die Herbeiführung einer vertragskonformen Lösung möglichst ohne Beeinträchtigung der vereinbarten Termine und Fristen gewährleistet bleibt.

3.2

Alle Anlagenelemente und –teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie schnell und gut gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können.

3.3

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Arbeitnehmer von VW in Deutscher Sprache so einzuweisen und zu schulen, dass ein einwandfreier Betrieb der Anlage gewährleistet ist. Hierzu wird der Vertragspartner u.a. rechtzeitig mitteilen, welche Vorkenntnisse der Arbeitnehmer von VW vorhanden sein müssen. VW wird daraufhin die einzelnen Personen für die Einweisung und Schulung benennen.

Sämtliche Maßnahmen des Vertragspartners zur Einweisung und Schulung sind rechtzeitig vor Durchführung hinsichtlich Gestaltung und Inhalt bei VW zur Genehmigung vorzulegen und in der Durchführung mit VW abzustimmen.

3.4

VW ist berechtigt, den Leistungsumfang einschließlich der Art und Weise der Durchführung und der Leistungszeit zu ändern und entsprechende Anordnungen zu treffen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auch solche Leistungen unter der Maßgabe der Regelungen des Vertrages auszuführen, es sei denn, der Betrieb des Vertragspartners ist auf die Ausführung nicht eingerichtet und für den Vertragspartner besteht auch keine zumutbare Möglichkeit, die anordnungsgemäße Ausführung durch Weitervergabe sicherzustellen bzw. die anordnungsgemäße Ausführung ist dem Vertragspartner aus sonstigen Gründen nicht zuzumuten. Im Übrigen gilt Ziff. 6 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/Beschaffung allgemein für Anlagen und Bauleistungen.

4. Mitwirkung von VW

4.1

Soweit zum Leistungsumfang des Vertragspartners auch „Werkabnahmen“, Probeläufe etc. gehören, hat der Vertragspartner diese unter Beachtung des ggf. gesondert hierfür vereinbarten Terminplanes, in jedem Fall aber rechtzeitig und eigenverantwortlich durchzuführen. Ziff. 5.2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein für Anlagen und Bauleistungen gilt entsprechend.

4.2

Soweit nicht abweichend geregelt, ist es ausschließlich Sache des Vertragspartners, die für die Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen notwendigen Energien (insbesondere Bauwasser, Baustrom, Druck, Dampf etc.) eigenverantwortlich selbst zu beschaffen. Gleiches gilt für Flächen der Anlieferung, Lagerung, Baustelleneinrichtung etc. Ein Anspruch

auf Nutzung der Medien und Flächen von VW besteht nicht.

5. Termine/Fristen

5.1

Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen unter Beachtung sämtlicher Verpflichtungen des Vertrages aufgegliederten Ablaufplan spätestens eine Woche nach Beauftragung VW zur Genehmigung vorzulegen, berechnete Einwände von VW unverzüglich einzuarbeiten und den genehmigten Ablaufplan tagesaktuell fortzuschreiben.

5.2

Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Falle der Veränderung der Ausführungsfristen innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung durch VW mit VW einen fortgeschriebenen und damit neuerlich verbindlichen Ablaufplan zu vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung innerhalb angemessener Frist aus vom Vertragspartner zu vertretenen Gründen nicht zustande, so ist VW berechtigt, den fortgeschriebenen Ablaufplan nach dem Maßstab billigen Ermessens (§ 315 BGB) festzulegen.

6. Vertragsstrafe

6.1

Hat der Vertragspartner die Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungsfrist zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,15% der Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme.

6.2

Hat der Vertragspartner die Überschreitung einer vereinbarten Zwischenfrist zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich dieser Zwischenfrist in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,15% der auf die Zwischenfrist entfallenden Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5% der auf die Zwischenfrist entfallenden Nettoauftragssumme. Auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitung oder Verzügen auch der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.

Es gilt, dass die insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe auf max. 5% der Nettoauftragssumme begrenzt wird und die in den Ziff. 6.1 und 6.2 genannten Höchstbeträge nicht jeder für sich gelten.

6.3

VW muss den Vorbehalt der Vertragsstrafe nicht bereits zum Zeitpunkt der Abnahme geltend machen, sondern es genügt, wenn dies bis zur Schlusszahlung erfolgt.

6.4

VW bleibt berechtigt, seinen über die verwirkte Vertragsstrafe etwa hinausgehenden Schaden (also unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe auf den Gesamtschaden) vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

6.5

7. Technische Dokumentation

7.1

Dem Vertragspartner von VW zur Verfügung gestellte Unterlagen aller Art, wie z.B. Muster, Zeichnungen und Modelle, Programme und dergleichen, bleiben im Eigentum von VW. Der Vertragspartner darf sie nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen.

Derartige Unterlagen sind ohne besondere Aufforderung an VW zurückzusenden, wenn sie zur Erledigung des Auftrages nicht mehr benötigt werden.

7.2

Von VW zur Verfügung gestellte Unterlagen sind vom Vertragspartner rechtzeitig vor Fertigungsbeginn auf Vollständigkeit und ihre inneren Maßzusammenhänge hin zu überprüfen und ggf. nach Rücksprache

mit VW vom Vertragspartner zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

7.3

Die vom Vertragspartner entsprechend den Angaben oder Unterlagen von VW hergestellten Fertigungsmittel, wie z.B. Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, Programme und dergleichen, dürfen vom Vertragspartner nur zur Ausführung der Aufträge von VW verwendet werden. Der Vertragspartner darf diese Fertigungsmittel weder zu eigenen Zwecken verwenden noch Dritten anbieten oder sonst wie zugänglich machen.

7.4

Sämtliche technischen Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Ersatzteillisten, Programme usw.), insbesondere soweit sie für die Montage, ihre Überwachung, den Betrieb, die Wartung und Ersatzteilherstellung bzw. –beschaffung sowie für die Einholung behördlicher Genehmigungen notwendig sind, sind VW in der gewünschten Ausführung und Anzahl rechtzeitig, spätestens zu den vertraglich festgelegten Terminen, vorzulegen. Ziff. 11 dieser Bedingungen gilt entsprechend.

8. Abnahme

8.1

Der Vertragspartner übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der förmlichen Schlussabnahme der vertraglichen Leistung frei von Sachmängeln ist, also die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht und frei von Rechtsmängeln ist. Soweit die Beschaffenheit für einzelne Merkmale der Leistung nicht vereinbart sein sollte, ist die Leistung frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die VW nach Art der Leistung erwarten kann, sonst sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Wer-

ken der gleichen Art üblich ist und die VW nach Art der Leistung erwarten kann. Insbesondere die nachfolgend aufgeführten Mängel in den Leistungen des Vertragspartners werden von VW vorbehaltenlich einer Prüfung in jedem Einzelfall als wesentlich und der Abnahme entgegenstehend eingestuft:

- Mängel mit Auswirkungen auf die Gesamtfunktion der Anlage
- Mängel mit Auswirkungen auf den Produktionsprozess von VW
- Mängel mit Auswirkungen auf die von VW produzierten Produkte
- Mängel mit Auswirkungen auf die Sicherheit, den Umweltschutz, Brandschutz und den Gesundheitsschutz
- Mangelhafte oder fehlende Prüf- und/oder Messmittel, Schulung oder Dokumentation
- Eine von den vertraglichen Vereinbarungen abweichende Ausführung, wenn sie sich nicht lediglich unwesentlich auswirkt
- Fehlende Prüfungen und/oder Kennzeichnungen, Nichterfüllung gesetzlicher Anforderungen, Normen wie z.B. Zertifikate, CE-Erklärungen oder gleichwertige Defizite.

8.2

Hierüber wird der Vertragspartner VW eine schriftliche Gewährsbescheinigung gemäß den Vorgaben von VW bis spätestens zur Schlussabnahme übergeben.

8.3

Zur förmlichen Abnahme lädt VW ein. Es sind jeweils Abnahmeprotokolle zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Kosten notwendiger Wiederholungen von Abnahmen und/oder Leistungs- und/oder Funktionsprüfung, Probetriebe oder Leistungsnachweise etc. jeglicher Art trägt der Vertragspartner, wenn er diese zu vertreten hat.

8.4

Ist vertraglich ein Probetrieb und/oder ein Leistungsnachweis vereinbart, so ist/sind diese in Abstimmung mit VW und in Umsetzung der vereinbarten Program-

me unter der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners auf dessen Gefahr durchzuführen. Stellt VW hierfür Betriebs- und/oder Hilfspersonal zur Verfügung, so geschieht dies auf Verantwortung des Vertragspartners.

Schäden, die während des Probebetriebes an den Maschinen/Anlagen von VW entstehen, sind vom Vertragspartner zu tragen; es sei denn, dass der Vertragspartner den Nachweis erbringt, dass das Bedienungspersonal von VW entgegen den vom Vertragspartner bekannt gegebenen und erläuterten Bedienungsvorschriften grob fahrlässig gehandelt hat. Der Vertragspartner hat auch solche Schäden, die während des Probebetriebs an der Anlage entstehen, nicht zu tragen, die von hierfür nicht geeigneten, von VW beigestellten Stoffen herrühren. Hätte der Vertragspartner die fehlende Eignung bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt erkennen können, gilt § 254 BGB entsprechend.

VW ist berechtigt, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten die Anlage/Maschine auch während des Probebetriebes/Leistungsnachweises für die Produktion zu nutzen.

8.5

Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme, noch durch die Mitteilung des Vertragspartners über die Fertigstellung ersetzt.

8.6

Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.

9. Mängelansprüche

9.1

Sind keine anderslautenden Verjährungsfristen ausdrücklich vereinbart, haftet der Vertragspartner nach den Vorschriften des BGB. Die gesetzliche Regelung des § 199 Abs. 3 BGB für die Bemessung der Verjährungsfrist bei Mängeln, die der Vertragspartner oder die von ihm beauftragten Nachunternehmer arglistig verschwiegen haben, bleibt unberührt.

9.2

Soweit der Vertragspartner für seine Leistungen Nachunternehmer verpflichtet oder Materialien von fremden Herstellern bezieht, tritt der Vertragspartner hiermit an die dies hiermit annehmende VW seine sämtlichen Gewährleistungsansprüche gegen solche Nachunternehmer oder Hersteller ab. Die vorstehende Abtretung erfolgt sicherungshalber und unter der aufschiebenden Bedingung, dass vom Vertragspartner ein Insolvenzantrag gestellt wird. Die Gewährleistungsverpflichtungen des Vertragspartners bleiben unberührt.

9.3

Der Vertragspartner haftet VW grundsätzlich in voller Höhe des entstandenen Schadens selbst dann, wenn die Haftung der Nachunternehmer durch vertragliche Regelungen eingeschränkt ist oder durch Gerichtsbeschluss eingeschränkt wird.

10. Sicherheiten

10.1

Als Sicherheit für die Anzahlung / Vorauszahlung leistet der Vertragspartner an VW eine unbefristete Bürgschaft/ Garantie eines deutschen oder internationalen Bürgschafts- oder Garantiegebers.

Als solche werden Banken und Versicherer mit einem internationalen Long Term Rating von mindestens „BBB-“, ausgestellt durch Fitch oder Standard and Poor's, Ratingklasse: „Issuer“, anerkannt.

Der Wortlaut der Bürgschaft/ Garantie hat dem Mustertext gemäß der Ausschreibung zu entsprechen. Die Ansprüche aus der Bürgschaft/ Garantie dürfen nicht vor dem jeweils besicherten Anspruch gegen den Vertragspartner verjähren.

10.2

Als Sicherheit für die Mängelansprüche leistet der Vertragspartner zur Abnahme eine unbefristete Bürgschaft einer Deutschen Großbank oder eines Deutschen Kreditversicherers, deren Wortlaut der Anlage zur Ausschreibung zu entsprechen hat. Die Höhe der Sicherheit hat 5% der Nettoabrechnungssumme zu betragen, soweit nicht abweichend vereinbart.

Die Sicherheit für die Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erledigung aller Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich etwaiger Zinsen. Die Ansprüche aus der Bürgschaft dürfen nicht vor dem jeweils besicherten Anspruch gegen den Vertragspartner verjähren.

Für den Zeitraum bis zur Stellung der Mängelansprüchbürgschaft ist VW berechtigt, 5 % bzw. einen abweichend vereinbarten Prozentsatz der Nettoabrechnungssumme als Sicherheit für die Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz und die Erstattung von Überzahlungen einschließlich etwaiger Zinsen einzuhalten. Der Einbehalt ist gegen Stellung der Mängelansprüchbürgschaft an den Vertragspartner auszuzahlen.

11. Schutzrechte, Know How

11.1

Soweit nicht abweichend vereinbart, räumt der Vertragspartner VW unentgeltlich das Recht ein, Schutzrechte und Know How, die der Vertragspartner bei der Erfüllung des Vertrages einsetzt, beim Betrieb des Vorhabens einschließlich seiner Anlagen zu nutzen.

Alle Unterlagen, Zeichnungen und Programme, die der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Leistungserbringung für das Vorhaben anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht von VW, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt. Der Vertragspartner überträgt VW das Eigentum jeweils unmittelbar nach Anfertigung bzw. Herstellung der jeweiligen Unterlage, Zeichnung oder des Programms. VW und der Vertragspartner vereinbaren, dass die jeweilige Unterlage, Zeichnung bzw. das jeweilige Programm solange im unmittelbaren Besitz des Vertragspartners als Besitzmittler und Verwahrer für VW verbleibt, bis die jeweilige Unterlage, Zeichnung oder das jeweilige Programm nach den hierzu geltenden Regelungen an VW zu unmittelbarem Besitz übergeben wird.

VW ist berechtigt, mit den vom Vertragspartner gelieferten Dokumentationen Ersatz- und Verschleißteile für die Anlagen des Vorhabens herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen und Reparaturen auszuführen.

11.2

Soweit nicht abweichend vereinbart, überträgt der Vertragspartner VW die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung entstandenen, urheberrechtlich geschützten Leistungen. Des Weiteren versichert der Vertragspartner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.

11.3

Der Vertragspartner stellt VW von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Pflichten gemäß Ziff. 11.1 und 11.2 entstehen, frei.

Verlangt der Inhaber eines Schutzrechts die Stilllegung der Anlage und ist ein die Schutzrechte Dritter nicht verletzender, auf Kosten des Vertragspartners durchzuführender Umbau der Anlage nicht möglich, ist der Vertragspartner verpflichtet, auf seine Kosten die Anlage zu entfernen und die von VW geleistete Vergütung nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zurückzuerstatten. Weitergehende Rechte von VW unter Anrechnung zurückerstatteter Zahlungen bleiben unberührt.

11.4

Unbeschadet der Regelungen in den Ziffern 11.1 bis 11.3 ist der Vertragspartner verpflichtet, VW unverzüglich über alle Schutzrechte zu unterrichten, die einer Verwendung der Arbeitsergebnisse des Vertragspartners entgegenstehen könnten.

11.5

Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, VW über alle bei ihm und/oder seinen Nachunternehmern/Untertierlieferanten im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags entstandenen Erfindungen zu unterrichten, alle zur Verwertung der Erfindungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle von VW gewünschten Auskünfte zu den Erfindungen zu geben. Die Unterrichtungspflicht des Vertragspartners erstreckt sich auch auf dessen Know-How, welches im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entsteht.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Erfinderrechte gegenüber Arbeitnehmern und/oder unabhängigen Personen in Anspruch genommen und an VW übertragen werden. VW kann sodann die Erfindung selbst zur Erstellung eines Schutzrechts im In- und Ausland anmelden und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. Jede Partei trägt die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlende Arbeitnehmer-Erfinder-Vergütung für seine Arbeitnehmer selbst.

Eine Verwendung dieser Erfindungen, Schutzrechte etc. für Lieferungen und/oder Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen, individuellen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch VW (Lizenz). Wenn eine Lizenz an den Vertragspartner vergeben werden soll, werden sich die Parteien vorab über die Details verständigen, insbesondere über die angemessene Lizenzgebühr.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, mit allen seinen Mitarbeitern, Nachunternehmern/Untertierlieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die im Rahmen der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden, rechtzeitig Vereinbarungen zu treffen, durch welche diese die vorstehenden Vereinbarungen für sich verbindlich anerkennen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich unbeschadet der Regelungen in den vorstehenden Ziffern 11.1 bis 11.5, Schutzrechte, die bei den Arbeiten entstehen und von VW angemeldet werden, weder mit einer Nichtigkeitsklage noch mit dem Einspruch

anzugreifen oder Dritte bei dem Angriff auf diese Schutzrechte zu unterstützen.

12. Zahlungen

Soweit zwischen den Parteien ein Zahlungsplan vereinbart ist, leistet VW Abschlagszahlungen nur in Höhe des nachgewiesenen mängelfreien Leistungsstandes; die Mängelrechte von VW vor Abnahme bleiben unberührt.

Soweit nicht abweichend vereinbart, werden von VW geleistete Anzahlungen / Vorauszahlungen mit fälligen Abschlagsrechnungen verrechnet, bis den fälligen Abschlagsrechnungen keine geleisteten Anzahlungen / Vorauszahlungen mehr gegenüberstehen. Der Vertragspartner kann verlangen, dass ihm eine geleistete Anzahlungs-/ Vorauszahlungssicherheit gegen Übergabe einer um den Verrechnungsbetrag entsprechend verminderten Anzahlungs-/Vorauszahlungssicherheit an VW zurückgewährt wird.

13. Kündigung

Unbeschadet des Rechts zur freien Kündigung ist VW berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn VW unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werkes nicht zugemutet werden kann. § 314 Absatz 2 und 3 BGB gilt entsprechend. Eine Teilkündigung ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werkes beziehen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Vertragspartner zulässigerweise das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt